



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

1. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.enzkreis.de/jugendamt.

2. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsleistungen?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein.

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet, geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
 - nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder, wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge bezieht.
- c) Kinder von 12 bis 17 haben auch einen Anspruch auf die Unterhaltsleistungen, wenn
 - diese nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sind
oder
 - der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600,00 Euro brutto verdient.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: Staatsangehörige der EU einschließlich des EWR und der Schweiz).

3. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile miteinander leben (auch ohne verheiratet zu sein)
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (auch, wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt)
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einem Heim, in einer anderen Familie oder den Großeltern lebt
oder
- wenn beide Elternteile für die gleiche Anzahl von gemeinsamen Kindern sorgen und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt aufkommt
oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe von dem anderen Elternteil erhält
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

4. Was muss man tun, um Unterhaltsleistungen zu erhalten?

Beim Jugendamt Enzkreis ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Den ausgefüllten Antrag müssen Sie persönlich abgeben oder mit der Post schicken. Unterhaltsvorschuss können Sie **nicht** online, per E-Mail oder Fax beantragen.

Anträge erhalten Sie beim Landratsamt Enzkreis, den Städten und Gemeinden des Enzkreises sowie auf unserer Homepage unter: www.enzkreis.de/Serviceportal/Formulare-Downloads/.

5. Wie hoch sind die Unterhaltsleistungen?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen.

Die Unterhaltsleistungen betragen derzeit monatlich:

Kinder unter 6 Jahren:	177,00 €
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	236,00 €
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren:	314,00 €

Auf die Unterhaltsleistungen werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- Erträge des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit/Ausbildung und Einkünfte aus Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule besucht.

6. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn des Antragsmonats gezahlt. Sie kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

7. Welche Mitwirkungspflichten hat der alleinerziehende Elternteil?

Der alleinerziehende Elternteil ist verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und in seiner Person unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für alle im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung erteilten Auskünfte, insbesondere wenn

- Sie Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten,
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird,
- Sie heiraten wollen (auch, wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt),
- das Kind nicht mehr ausschließlich bei Ihnen lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- Ihr Bruttoeinkommen bei SGB II-Bezug unter 600,00 Euro sinkt,
- Sie umziehen wollen,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen wollen,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) mehr besucht,
- das Kind Erträge aus zumutbarer Arbeit und/oder Einkünfte aus Vermögen erzielt,
- sich Ihre Bankverbindung ändert,
- Sie sich nicht sicher sind, ob die Änderung bedeutsam ist.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen.

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsleistung muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
oder
- nach der Antragstellung die Mitwirkungspflichten verletzt worden sind
oder
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren
oder
- das Kind nach der Antragstellung Erträge/Einkünfte erzielt hat, die bei der Berechnung der Unterhaltsleistungen hätten abgezogen werden müssen.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

9. Wer hilft bei allgemeinen Fragen zu Unterhaltsansprüchen?

Sie haben bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Insbesondere weisen wir auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft hin.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unser Jugendamt.